



Protokollauszug vom

18.09.2024

Departement Bau und Mobilität / Amt für Städtebau:

Vernehmlassung zuhanden Schweizerischer Städteverband (SSV) betr. Änderung der Raumplanungsverordnung

IDG-Status: öffentlich

SR.24.492-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Schreiben gemäss Beilage wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2024 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK beauftragt, zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Städteverband hat die Stadt Winterthur am 4. Juli 2024 eingeladen bis am 20. September 2024 eine Stellungnahme einzureichen.

Beilage:

Schreiben an Städteverband

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Schweizerischer Städteverband
Herr Martin Flügel, Direktor
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

18. September 2024 SR.24.492-2

Vernehmlassung zuhanden Schweizerischer Städteverband (SSV) betr. Änderung der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrter Herr Flügel
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Winterthurer Stadtrat dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich an der Vernehmlassung der Änderung der Raumplanungsverordnung zu beteiligen und nimmt wie folgt Stellung zur Vorlage:

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Es ist wichtig festzuhalten, dass es für die Bewilligungsfähigkeit hohe sachgerechte Grenzen braucht, um weiterhin eine qualitätvolle Baukultur zu erreichen. Es sind an die Bewilligungsfreiheit von Fassadensolar-Anlagen mindestens die gleich hohen Anforderungskriterien für eine «genügende Anpassung» wie für jene auf Dächern zu stellen.

Solaranlagen an Fassaden treten bekanntlich deutlicher in Erscheinung als Solaranlagen auf Dächern. Aus diesem Grund braucht es die erwähnten hohen Grenzen. Dies gilt ebenso für Siedlungen, welche infolge der Verdichtung zusätzlich gefordert sind, wie für Einzelobjekte. In Bezug auf die Einzelobjekte sollten wegen der grossen Sichtbarkeit, die Kriterien durchaus noch strenger sein. Überdies können Solaranlagen, die die genannten Kriterien nur mangelhaft erfüllen und daher nicht bewilligungsfrei sind, weiterhin auf der Grundlage einer Baubewilligung realisiert werden.

Eingriffe an bestehende Fassaden wirken sich unmittelbar auf das Erscheinungsbild des Gebäudes aus. Die Anordnung, Form sowie die farbliche und materielle Gestaltung der Solarmodule haben einen grossen Einfluss sowohl auf die optische Wirkung als auch auf die Akzeptanz von Solaranlagen. Bereits wenige einfache Grundsätze, welche die Effizienz der Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigen, tragen zur einer guten Gesamtwirkung und genügenden Anpassung bei. Aufgrund des hohen Wirkungsgrades ist der Einfluss auf den öffentlichen Raum gross. Dem sollte besser Rechnung getragen werden.

In diesem Sinne überzeugen die vorgeschlagenen Absätze 1 und 2 des Verordnungstextes zu Art.18a RPG durch klare Kriterien. Begrüssenswert wäre indes, wenn die in Abs.1 genannten Kriterien (litterae a – d) äquivalent zu Abs. 2 teils kumulativ anzuwenden wären, da

wie beschrieben, Eingriffe in bestehende Fassaden aufgrund ihrer hohen Sichtbarkeit und damit ihrer hohen Wirkung auf die Umgebung besonders hohe Ansprüche zu erfüllen haben. Als ausführendes Beispiel darf eine Fassade mit Giebelfeld im Schrägdach erwähnt werden, bei welcher sowohl littera a wie auch littera d zum Tragen kommen sollten.

Es wird begrüsst, dass mit dem vorliegenden Entwurf auf die kantonale Hoheit Rücksicht genommen wird, indem mit Art. 32a^{bis}, Abs. 3 und 4 die kantonale (oder kommunale) Hoheit explizit erwähnt wird. So können die Kantone die Bewilligungsfreiheit weiter fassen und sie können auch weitergehende Einpassungsanforderungen erlassen, welche sich auf gebietsbezogenen kantonalen und kommunalen Gestaltungsvorschriften ergeben.

Anträge

Art. 32a^{bis}

Abs. 1 «Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen».

Begründung: Entgegen der vorgesehenen Regelung sollen die Voraussetzungen wie beschrieben teils kumulativ anzuwenden sein.

Abs. 2 littera a - neu

«Sie liegen nach Möglichkeit an einer vom öffentlichen Raum abgewandten Fassade, insbesondere in schützenswerten Ortsbildern.»

Begründung: Dies stützt in unserer Wahrnehmung die Stellung von Gebäuden, welche dem öffentlichen Raum zugewandt sind und für die besonders hohe Gestaltungsmerkmale der Baukultur (schützenswerte Ortsbilder) und damit auch der Fassadengestaltung zu gelten haben.

Abs. 4 «Das kantonale oder kommunale Recht kann innerhalb der Bauzone weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.»

Begründung: Damit wird Übereinstimmung mit Abs. 1 lit. e geschaffen, welcher ebenfalls sowohl kantonale als auch kommunale Gestaltungsvorschriften nennt.

Der Stadtrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpäsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

Mailkopie an: info@staedteverband.ch